

E H R E N O R D N U N G

des Behinderten- und Rehabilitations- Sportverbandes Bayern e.V.

I. Allgemeines

1. Der BVS Bayern kann verdiente Mitarbeiter, Förderer und Institutionen sowie Mannschaften, Einzelmeister, Behinderten- bzw. Rehabilitations- Sportvereine (-gruppen) für besondere und hervorragende Verdienste ehren:
 - a) Einzelpersonen mit der Verleihung der Ehrennadel mit Brillant, Ehrennadeln, Ehrenurkunden, der Ehrenmitgliedschaft und der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden;
 - b) Mannschaften und Einzelmeister mit der Verleihung der Ehrenplakette;
 - c) Vereine und Gruppen mit der Verleihung des Ehrenwimpels und
 - d) Institutionen mit der Ehrenurkunde für behindertensportfreundliche Institutionen.
2. Vorschlagsberechtigt für diese Ehrungen sind die in § 5 der Satzung des BVS Bayern aufgeführten Organe und Gliederungen. Für den Vorschlag sind die in der Landesgeschäftsstelle aufliegenden Formblätter zu verwenden.
3. Anträge sind über den zuständigen Bezirksvorstand der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten.
4. Anträge für Auszeichnungen nach Ziff. II, III, VI und VIII müssen spätestens 8 Wochen, Anträge nach Ziff. IV und VII müssen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Ehrung vorliegen.
5. Über den Vorschlag entscheidet das Präsidium endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der zur Ablehnung der Ehrung führenden Gründe.
6. Das Präsidium kann bei begründeten Ausnahmen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jede nach dieser Ehrenordnung zulässige Ehrung zuerkennen.
7. Die im Zusammenhang mit der Ehrung entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

II. Ehrennadel mit Brillant

8. Die Ehrennadel mit Brillant kann an maximal 10 lebende Mitarbeiter des BVS Bayern sowie Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die auf organisatorischem oder sozialpädagogischem Gebiet oder in anderweitiger Öffentlichkeitsarbeit ganz besondere Leistungen für den Behinderten- oder Versehrten-sport oder dessen Förderung und Verbreitung erbracht haben.
9. Die Ehrennadel mit Brillant kann an 1. Vorsitzende des BVS Bayern verliehen werden, wenn sie fortgesetzt dieses Ehrenamt mindestens 25 Jahre ausgeübt haben.
10. Die Ehrennadel mit Brillant ist von einem Mitglied des Präsidiums zu überreichen.

III. Ehrennadeln

11. Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde kann für besondere Verdienste an Mitarbeiter verliehen werden, die die Belange des BVS Bayern in mindestens 20-jähriger Tätigkeit erfolgreich vertreten haben.
12. Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde kann an Mitarbeiter verliehen werden, die die Belange des BVS Bayern in mindestens 10-jähriger Tätigkeit erfolgreich vertreten haben.
13. Die Ehrennadel in Gold oder Silber kann auch an Nichtmitglieder oder an Mitglieder des BVS Bayern verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Behinderten- und Versehrten-sport in Bayern erworben haben.
14. Die Ehrennadeln und die Urkunden sind durch Mitglieder des Präsidiums oder des zuständigen Bezirksvorstandes zu überreichen.
15. Mitarbeiter des BVS Bayern im Sinne von Abs.1 und 2 sind
 - a) die in den Organen des BVS Bayern auf Landes- oder Bezirksebene tätigen Personen,
 - b) die Vorsitzenden der dem BVS Bayern gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung angehörenden Mitgliedsverbände,
 - c) die 1. Vorsitzenden der dem BVS Bayern angehörenden örtlichen Gliederungen,
 - d) die 2. Vorsitzenden derjenigen örtlichen Gliederungen des BVS Bayern, die mindestens 200 Mitglieder aufweisen oder die nachweislich über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren fortgesetzt die Arbeit des 1. Vorsitzenden wahrgenommen haben.

IV. Ehrenurkunden

16. Ehrenurkunden werden erstmals nach 10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit und dann im Abstand von fünf Jahren an Mitglieder des BVS Bayern verliehen. Der Zeitraum der Mitarbeit muss lückenlos nachgewiesen werden.
17. Die Ehrenurkunden sollen bei besonderen Anlässen überreicht werden.

V. Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

18. Der Landesverbandstag kann einen besonders verdienten Präsidenten zum Ehrenpräsidenten wählen.
19. Das Präsidium ist berechtigt, besonders bewährte Mitglieder oder Förderer des BVS Bayern zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
20. Die Vorstandschaften der Bezirke oder örtlichen Gliederungen können für ihren Zuständigkeitsbereich Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernennen.

VI. Ehrenplakette

21. Die Ehrenplakette wird an Mannschaftsmitglieder (einschließlich zwei Ersatzspieler) und an Einzelmeister verliehen, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren in der vom BVS Bayern
 - a) alljährlich durchgeführten Landesmeisterschaft in der gleichen Disziplin mindestens dreimal Bayerischer Meister,
 - b) im Turnus von zwei oder mehr Jahren durchgeführte Landesmeisterschaften in der gleichen Disziplin mindestens zweimal Bayerischer Meister waren.

22. Es ist nicht erforderlich, dass die Landesmeisterschaft in ununterbrochener Reihenfolge errungen wird.

Berücksichtigung für die Auszeichnung finden analog Sportler/Sportlerinnen, die z. B. wegen ausgefallenen Meisterschaften oder nicht ausreichenden TeilnehmerInnen in ihren Schadensklassen die Kriterien von 21a) und b) innerhalb von 6 Jahren nicht erfüllen, aber in diesem Zeitraum Deutsche MeisterIn wurden oder an internationalen Veranstaltungen wie EM, WM oder Paralympics teilgenommen haben.

23. An Einzelpersonen kann die Ehrenplakette nur einmal verliehen werden.

24. Die Ehrenplakette ist durch ein Mitglied des Präsidiums oder der Bezirksvorstandschaft zu überreichen.

VII. Ehrenwimpel

Dem BVS Bayern angehörende örtliche Gliederungen erhalten erstmals anlässlich ihres 10-jährigen Bestehens den Ehrenwimpel des BVS Bayern. Er wird anschließend alle fünf Jahre verliehen.

VIII. Ehrenurkunde für behindertensportfreundliche Institutionen

25. Der BVS Bayern verleiht auf Vorschlag eine Ehrenurkunde für behindertensportfreundliche Institutionen (z.B. Kommunen, Verbände, Firmen).

26. Vorschlagsberechtigt sind die Bezirksvorstände des BVS Bayern. Das Präsidium entscheidet über die Verleihung. Es kann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seiner Mitglieder ohne Vorliegen eines Vorschlages die Ehrenurkunde ebenfalls verleihen.

27. Die Übergabe der Ehrenurkunde erfolgt entweder durch ein Mitglied des Präsidiums oder durch den Bezirksvorsitzenden des Bezirks, in dem die zu ehrende Institution liegt.

28. Die Ehrung kann nur dann zuerkannt werden, wenn die zu ehrende Institution sich in herausragender Weise ideell und finanziell um die Belange des Behindertensports verdient gemacht hat. Dies kann z.B. nicht nur durch die kostenlose Bereitstellung von Übungsstätten, sondern auch durch das Bemühen geschehen, besonders behindertensportfreundliche Sportstätten zu errichten oder bei Umbauarbeiten auf behindertenspezifische Belange einzugehen.

IX. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 11. Mai 1996 in Kraft.

Unterjoch, 11.05.1996

Verbandsausschuss

Änderungen:

Unterjoch, 18.11.2000

Verbandsausschuss

München, 12.06.2010

Verbandsausschuss

München, 03.12.2011

Verbandsausschuss

Beilngries, 13.06.2015

Verbandsausschuss